



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3880 (neu)  
(2. Fassung)

*Vorlage für den Bildungsausschuss am 29. März 2012*

## **Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP**

Drucksache 17/2050

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a) wird ein neuer Buchstabe b) eingefügt und wie folgt gefasst:

„Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung kann mit Zustimmung der Landesregierung

1. die Trägerschaft weiterer kultureller Einrichtungen mit einer dem Absatz 1 entsprechenden Aufgabe übernehmen,

2. ein Museum der Stiftung als ‚großes Museum‘ im Sinne von § 9 definieren.  
Nähere Regelungen hierzu trifft die Satzung.“

b) Die bisherigen Buchstaben b) bis d) werden zu den neuen Buchstaben c) bis e).

2. In Ziffer 10 erhalten § 9 Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Leitende Direktorin oder den Leitenden Direktor vertreten, im Vertretungsfall wird die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer durch die Leitende Direktorin oder den Leitenden Direktor vertreten. Die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor wird durch eine vom Stiftungsrat zu benennende Direktorin oder einen vom Stiftungsrat zu benennenden Direktor eines der großen Museen der ‚Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf‘ vertreten. Näheres regelt die Satzung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind im Benehmen mit den Direktorinnen oder den Direktoren der großen Museen der ‚Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf‘ zu erörtern. Näheres regelt die Satzung.“

gez.  
Wilfried Wengler  
und Fraktion

gez.  
Kirstin Funke  
und Fraktion